

Änderungssatzung

Vierte Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)

vom 16. Januar 2023

Auf Grund von § 3 Abs. 4 der „Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb)“ (VHBV) erlässt die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.03.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 wird „Art. 42 Abs. 2 S. 2 BayHSchG“ durch „Art. 87 Abs. 1 S. 1 BayHIG“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Gaststudierende“ durch die Worte „sonstige immatrikulierte Personen“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz in Spiegelstrich 8 und 9 wie folgt neu gefasst:
„(Pflichtangabe bei Nutzenden nach § 2 Nr. 1, freiwillige Angabe bei Nutzenden nach § 2 Nr.3)“.
4. In § 5 Abs. 2, letzter Spiegelstrich wird nach dem Wort „weitere“ der Zusatz „Angaben/“ eingefügt.
5. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. „Art. 71 BayHSchG“ durch „Art. 13 BayHIG“ ersetzt.
 - b. Der 2. Halbsatz „und der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO) vom 18. Juni 2008 (GVBl. 2007, 399)“ wird gestrichen.
6. Anlage 5 zu § 14 Abs. 2 (Entgeltordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)) wird wie folgt geändert:
 - a. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)“ durch „vhb“ ersetzt.
 - b. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis „im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2“ durch den Verweis „gem. § 5 Abs. 6“ ersetzt.
 - c. In § 2 Abs. 2 wird „Art. 42. Abs. 3 BayHSchG“ durch „Art. 77 Abs. 7 BayHIG“ ersetzt.
 - d. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Zuständigkeit

Die privatrechtlichen Entgelte werden von der vhb erhoben.“

§ 2

- (1) Die Regelungen des § 1 Nr. 1, 2, 5, 6 c und d treten mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die übrigen Regelungen treten zum 15. März 2023 in Kraft.

Bamberg, den 27. Januar 2023

gez. G. Ruppert

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern